



Eingangsstempel der KSK

Um über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des KSVG von Ihnen einige wichtige Informationen und ggf. Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Ihre Auskunfts- und Vorlagepflicht ergibt sich aus § 29 KSVG.

	enummer er angeben; Erläuterung unten Seite*)									
I. Angaben zum Unternehmen oder zur Einrichtung										
Name de	s Unternehmers / der Einrichtung				Rechtsform					
Straße, H	Hausnummer		Postfach							
Postleitza	ahl Ort		Bundesland							
Telefon*	Telef	ax*	Ihre zuständige(n) Abteilung	(en) / Ihr Aktenzeichen*	Ihr(e) zustä	andige(r) Sa	achbeart	beiter(in))*	
E-Mail-Ar	E-Mail-Anschrift*									
Internetadresse*										
* Angabe freiwillig										
1.1	Datum der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung / der Institution / des Vereins usw. am:									
.2	Ist das Unternehmen / die Einrichtung im Gewerbe-, Handels- bzw. Vereinsregister eingetragen? (Bitte ggf. Fotokopie beifügen, bei Vereinen auch eine Satzung; bei Abmeldung bitte Kopien der Abmeldebestätigung.)									
	nein ja	Beim Gewerbeamt der Stadt		Registernummer						
		Beim Amtsgericht der Stadt		Registernummer						
.3	Bei welchem Finanzamt wird das Unternehmen / die Einrichtung geführt? Finanzamt: Steuernummer:									
.4	Nur für Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Name, Vorname des Inhabers / der Inhaber:									
	Für die Angabe weiterer Gesellschafter bitte ein gesondertes Blatt verwenden. Bei Personenzusammenschlüssen (Gesellschaften bürgerlichen Rechts) bitte in jedem Fall eine Empfangsvollmacht aller Mitglieder für einen Gesellschafter beifügen.									
.4.1	Wurde das Unternehmen nummer angeschrieben?	/ die Einrichtung scho	n einmal von der Kül	nstlersozialkasse	unter ei	ner (an	deren) Abg	jabe-	
	nein	ja, Abgabenummer bitte	e angeben:	8 4			X	0 0		

Stand: 09/2011

Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Unfallkasse des Bundes • 26380 Wilhelmshaven • Telefon (0 180 3) 57 51 00 (9 ct./Min. aus dem Dt. Festnetz; Mobil max. 42 ct./Min.) • Telefax (0 44 21) 75 43 – 711 • www.kuenstlersozialkasse.de

Bei der oben abgefragten Betriebsnummer handelt es sich um eine achtstellige Ziffer, die in Deutschland vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vergeben wird. Diese Betriebsnummer dient in der Sozialversicherung u. a. zur Identifikation der Arbeitgeber.

2.	Angaben zur Branchenzugehörigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung								
2.1	Wird eine(s) der nachstehend genannten Unternehmen / Einrichtungen betrieben bzw. eine entsprechende Betätigung ausgeübt?								
	Ja Nein								
	Betreibt ein Unternehmer mehrere der in Ziffern 2.1.1 bis 3.2 genannten Unternehmen, so ist für alle zusammen nur ein Meldebogen auszufüllen. Dies gilt nicht, wenn es sich um mehrere selbständige Tochtergesellschaften desselben Unternehmers handelt. In diesem Fall ist jeweils ein Meldebogen für jedes Unternehmen auszufüllen. Der Abgabepflicht unterliegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts alle Handelsformen, Das bedeutet, dass auch Vermittlungstätigkeiten als Vertreter oder Makler die grundsätzliche Abgabepflicht begründen.								
2.1.1	Buchverlag								
2.1.2	Presseverlag								
2.1.3	Sonstiger Verlag (Als sonstige Verlage kommen der Bühnenverlag und der Musikverlag sowie sonstige Einrichtungen in Betracht, die sich mit der Verwertung von Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst befassen.)								
2.1.4	Presseagentur, einschließlich Bilderdienst								
2.1.5	Theater oder vergleichbares Unternehmen								
2.1.6	Orchester oder vergleichbares Unternehmen								
2.1.7	Chor oder vergleichbares Unternehmen								
2.1.8	Theater-, Konzert-, Gastspieldirektion oder ein sonstiges Unternehmen								
2.1.9	Rundfunk Fernsehen								
	Unter Rundfunk und Fernsehen ist jede Einrichtung zu verstehen, die Hörfunk- oder Fernsehsendungen verbreitet, gleichgültig, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um einen privaten Unternehmer handelt.								
2.1.10	Hersteller bespielter Bild- und Tonträger (ausschl. alleiniger Vervielfältigung)								
	Als Hersteller bespielter Bild- und Tonträger kommen vor allem Unternehmer in Betracht, die CDs, DVDs, MCs, Schallplatten, Tonbänder, Filme, Videobänder usw. produzieren. Abgabepflichtig ist derjenige, der erstmals einen solchen Träger mit der künstlerischen Leistung bespielt. Nicht abgabepflichtig ist der Unternehmer, der den Bild- und Tonträger als Material (z. B. Rohling, Speichermedium) lediglich technisch erzeugt. Nicht abgabepflichtig ist ferner ein Unternehmer, der die Bild- und Tonträger ausschließlich vervielfältigt.								
2.1.11	Galerie Kunsthandel								
2.1.12	Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte								
2.1.13	Varieté Zirkusunternehmen								
2.1.14	Museum								
2.1.15	Aus- oder Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten								
3.	Eigenwerbung und Generalklausel								
3.1	§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG:								
	Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen: Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Auf den Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung kommt es in diesem Zusammenhang ebenso wenig an, wie auf die jeweilige Methode. Erforderlich ist lediglich, dass ein Zusammenhang mit dem Unternehmen, seinen Produkten und Dienstleistungen oder seinen Zielen besteht. Betroffen sind also neben den Werbung treibenden Unternehmen der Privatwirtschaft auch Verbände und Vereine sowie öffentliche Einrichtungen und Behörden (siehe hierzu: Information zur Künstlersozialabgabe). Wird für Zwecke des Unternehmens / der eigenen Einrichtung Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben?								
	nein ja, durch I. abhängig beschäftigte Arbeitnehmer IV. Werbeagentur(en)								
	II. PR-Agenturen V. Sonstige, welche?								
	III. Selbständige Werbeberater								
	bei "ja", Unternehmensform(en) der in II. – V. Genannten:								
	natürliche Person(en) zu Ziff. juristische Person(en) (GmbH, AG, e. V., Ltd.) zu Ziff.								
	Sonstige Wirtschaftgebilde zu Ziff. Personenhandelsgesellschaft(en) (KG) zu Ziff.								
	Gesellschaft(en) bürgerlich- rechtlicher Art zu Ziff.: Personenhandelsgesellschaft(en) (OHG) zu Ziff.								

3.2	§ 24 Abs. 2 KSVG:								
	"Generalklausel"								
	Unter die Generalklausel fallen alle Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen nutzen und damit mittelbar oder unmittelbar Einnahmen erzielen, z. B. Produkt- und Packungsdesign, umsatzsteigernde Maßnahmen außerhalb der Werbung, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse.								
	Werden über die in Ziffer 2 und 3.1 genannten Tätigkeiten hinaus 2	Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten geleistet?							
	ja nein								
3.3	nur ausfüllen, wenn 3.1 oder 3.2 angekreuzt wurde:								
	Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten bzw. an Ager (Aufträge an KGs bitte <u>nicht</u> berücksichtigen, da diese nicht der Al	nturen als Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG) werden erteilt bgabepflicht unterliegen!):							
	laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr								
	nur gelegentlich: In welchen Zeitintervallen werden die geleg	gentlichen Aufträge vergeben?							
	Durchschnittlich	Zaitintamall übar ein Jahr /hitta auf einem gegenderten Blett							
	X monatlich X jährlich	Zeitintervall über ein Jahr (bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern)							
	bei Veranstaltungen – bitte die Anzahl (s. Informationen zur	Künstlersozialabgabe) angeben:							
	aufgeführten Berufsgruppen handelt.	egt in jedem Fall vor, wenn es sich um eine der unter Ziffer 4.1							
	Häufigkeit der Aufträge an. In vielen Fällen reicht schon eine einm größere Anzahl kleinerer Aufträge, die im Einzelnen betrachtet noch Nur soweit es auf die Zahl von Veranstaltungen ankommt, hat da	s Gesetz eine eindeutige Grenze von nicht mehr als drei Veranstal- pflicht eintritt. Werden mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, emeldet werden.							
4.	Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten								
4.1	Wurden seit der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung bzw. innerhalb der letzten sechs Jahre künstlerische / publizistische Werke oder Leistungen im Rahmen von selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeiten gegen Entgelt in Anspruch genommen?								
	Hinweis: Bei juristischen Personen sind auch die entsprechenden Tätigkeiten des Gesellschafters / Gesellschafter-Geschäftsführe anzugeben. nein ja, in nachstehend genannten Kunstbereichen wurden entsprechende Tätigkeiten von freien Mitarbeite / Auftragnehmern erbracht (bitte Berufsgruppe[n] unterstreichen):								
	Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung								
	im Bereich Wort (W):	im Bereich Musik (M):							
	 Autor, Schriftsteller, Dichter, Texter, Drehbuchtautor wissenschaftlicher Autor Journalist, Redakteur, Korrespondent, Kritiker Bildjournalist, Bildberichterstatter, Pressefotograf Lektor, Übersetzer / Bearbeiter PR-Fachmann Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung Lehrer / Ausbilder im Bereich Wort sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort 	 Musiker, Sänger Komponist, Arrangeur (Musikbearbeiter) Librettist, Textdichter Liedermacher Chorleiter, Kapellmeister, Dirigent Tonmeister Lehrer / Ausbilder im Bereich Musik sonstige Tätigkeiten im Bereich Musik 							
	im Bereich bildende Kunst / Design (BK):	im Bereich darstellende Kunst (DK):							
	 Maler, Zeichner, Grafiker, Layouter Bildhauer, Plastiker experimenteller Künstler, Performance-, Aktionskünstler Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Videokünstler Werbefotograf, Stylist, Visagist Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator, Colorist Grafik-, Industrie-, Web-Designer Mode-, Textil-Designer Lehrer / Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst/Design 	 Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler Balletttänzer, Ballettmeister, Show-Tänzer Sprecher, Synchronsprecher, Rezitator Regisseur, Choreograph, Dramaturg, Filmemacher, Kameramann Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner Geräuschemacher, -tonmeister 							

	Ab welc	hem Ja	ahr w	urden	erstma	Is Wer	ke / Leis	stunge	n im Sii	nne vo	n Ziffer	4.1 in	Anspruch	genommen?	
	seit:	i	Jahr:	,											
	Entgelt	e für :	selbs	tändi	ge kün	stleris	che ur	nd pub	olizistis	sche 1	ätigke	eiten			
	Summe aufgefü						tändig	erbrac	hte kü	nstleris	sche/p	ublizis	tische Leis	stungen oder Werke in den nachfolge	
	Jahr/e				Entgelte (nur volle EURO-Beträge)								Abgabesätze:		
	200)7												5,1 %	
	200)8												4,9 %	
	200)9						ĺ						4,4 %	
	201	10												3,9 %	
	201	11												3,9 %	
	201	12	*)			ĺ		İ	I	ĺ	ĺ	ĺ		3,9 %	
	haben, rsichere ngaben	Sie ir trage	eine n Sie	em Jal	hr einn in dem	nal kei n entsp	ne Ent precher	nden J	Jahr ei	ne "Nu	ıll" ein	haber	n. Vorsätz	I publizistische Tätigkeiten gezahlt elich oder fahrlässig gemachte unri geahndet werden (§ 36 Abs. 2 und	
	atum									_					
, Da											Fir	mens	t empel (fal	ls vorhanden), Unterschrift	

Bitte zurücksenden an:

Künstlersozialkasse Dezernat Kb

26376 Wilhelmshaven





Allgemeine Information

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Es gilt hier die Besonderheit, dass Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Seit der Einführung der Künstlersozialversicherung kann jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung durch ein Unternehmen sozialabgabepflichtig sein. Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Wer ist abgabepflichtig?

Private Unternehmen und Betriebe können ebenso abgabepflichtig sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch die steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass Künstlersozialabgaben gezahlt werden müssen.

Betroffen sind vor allem Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden. Dazu gehören nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG):

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen,
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- · Galerien, Kunsthandel,
- · Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens an oder darauf, dass ausschließlich die o. g. Tätigkeiten betrieben werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr im weiteren Sinn zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke ihres eigenen Unternehmens betreiben, sind ebenfalls abgabepflichtig, wenn sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Damit gehören praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen zu den Abgabepflichtigen nach dem KSVG. Das Bundessozialgericht hat den Begriff der Werbung in seinem Urteil vom 20.04.1994 (3/12 RK 66/92) über die Abgabepflicht einer Ersatzkasse als positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit (so genannte Imagepflege) definiert. Unternehmer, aber auch Städte, Landkreise und Gemeinden, Verbände und Vereine, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte zugestalten und Konzerte. Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten, gehören deshalb zum abgabepflichtigen Personenkreis.

Schließlich kann jeder als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er nicht nur gelegentlich selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für jegliche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will (Generalklausel). Hierbei ist der Begriff "nicht nur gelegentlich" weit auszulegen. Für die Annahme einer nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung reicht bereits eine gewisse Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß aus. Dabei kommt es sowohl auf das Volumen als auch auf die Häufigkeit der Aufträge in einem Zeitraum an. Außerdem ist zu beachten, dass ein Auftrag, der sich aus einer Mehrzahl von Einzelleistungen zusammensetzt, bereits zur Abgabepflicht führen kann. Folglich reicht in vielen Fällen schon eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus - genauso wie eine größere Anzahl kleinerer Aufträge, die im einzelnen betrachtet nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein müssen. Bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr kann die Voraussetzung "nicht nur gelegentlich" auch erfüllt sein, wenn Ausstellungen, Werbemaßnahmen o. ä. regelmäßig z. B. alle drei oder fünf Jahre stattfinden. Nur soweit es auf die Zahl von Veranstaltungen ankommt, hat das Gesetz eine eindeutige Grenze von nicht mehr als drei Veranstaltungen in einem Kalenderjahr gezogen, bis zu der keine Abgabepflicht eintritt. Werden mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, müssen sämtliche Entgelte für alle Veranstaltungen an die KSK gemeldet werden. Für mehrtägige Veranstaltungen gilt z. B., dass jeder Veranstaltungstag gesondert zu werten ist.

Als abgabepflichtige Unternehmer kommen auch selbständige Künstler oder Publizisten in Betracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten.

SNO

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Der Abgabesatz für das Jahr **2011** beträgt **3,9** % und für **2012** bleibt er ebenfalls bei **3,9** %. Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, werden summiert und mit dem für jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert.

Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe. Zu beachten ist, dass sämtliche Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, z. B. für Material, Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen, in die Berechnung einbezogen werden. Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten) im Rahmen der steuerlichen Grenzen, die so genannte "Übungsleiterpauschale" gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) und Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.).

Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nacherhoben.

Abgabesätze seit dem Jahr 2003:

2003	3,8 v. H.
2004	4,3 v. H.
2005	5,8 v. H.
2006	5,5 v. H.
2007	5,1 v. H.
2008	4,9 v. H.
2009	4,4 v. H.
2010	3,9 v. H.
2011	3,9 v. H.
2012	3,9 v. H.

Welche Beträge sind aufzuzeichnen?

Alle Entgelte, die an einen selbständigen Künstler oder Publizisten für eine künstlerische oder publizistische Leistung gezahlt werden, unterliegen der Abgabepflicht. Außerdem gehören auch Zahlungen an Künstler/Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (z. B. GbR oder OHG) am Markt auftreten. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH) und an eine KG. Neben den Honoraren, Lizenzen usw. gehören auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten zu den abgabepflichtigen Entgelten.

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Selbständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit z. B. als Angestellter, Beamter oder Student geschehen. Es ist auch

unerheblich, ob die Zahlungsempfänger nach dem KSVG versichert sind. Zahlungen an Nichtversicherte sind also ebenso aufzuzeichnen und zu melden, wie z. B. Zahlungen an im Ausland lebende Künstler und Publizisten.

Abgabepflichtige Unternehmer haben fortlaufende Aufzeichnungen über die gezahlten Entgelte zu führen. Die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Unterlagen sind aufzubewahren, damit eine Nachprüfbarkeit gewährleistet ist.

Klare Verträge sind wichtig

Bei zweiseitigen Verträgen ist die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu zahlen hat, unproblematisch. Ein abgabepflichtiger Unternehmer, der mit einem Künstler oder Publizisten einen Vertrag über eine künstlerische oder publizistische Leistung schließt, muss das Honorar inklusive aller Nebenkosten melden.

Sobald an der Vertragsgestaltung mehrere Personen beteiligt sind, kann sich die Frage ergeben, wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss. Maßgebend für die Beurteilung, wer im Einzelfall abgabepflichtig ist, sind die zivilrechtlichen, also die vertraglichen Vereinbarungen. Zu beachten ist jedoch, dass durch einen Vertrag nicht geregelt werden kann, wer die Künstlersozialabgabe gegenüber der Künstlersozialkasse zu zahlen hat. Grundsätzlich ist die Abgabe von dem Unternehmer zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler steht. Das ist im Regelfall derjenige, der von dem Künstler die künstlerische Leistung verlangen und ggf. einklagen und gegen den der Künstler seine Ansprüche richten und durchsetzen kann.

Der Vertreter eines Künstlers oder Publizisten (z. B. ein Agent oder ein Manager) ist zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass der Vertragspartner des Künstlers oder Publizisten selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt. Es ist deswegen (auch) zur korrekten Erhebung der Künstlersozialabgabe wichtig, dass klare vertragliche Vereinbarungen geschlossen und in der Praxis entsprechend angewendet werden.

Überwachung der Künstlersozialabgabe

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 12.06.2007 wurde den Trägern der Rentenversicherung die Aufgabe der Überwachung der Künstlersozialabgabe übertragen. Neben der Künstlersozialkasse sind nunmehr auch die Rentenversicherungsträger nach § 35 Abs. 1 S. 2 KSVG und § 28p Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit den Vorschriften der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) verpflichtet, bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Durch die Möglichkeiten der Deutschen Rentenversicherung, die Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten flächendeckend zu prüfen, wird Abgabegerechtigkeit hergestellt. Der Abgabesatz bleibt auf einem möglichst niedrigen Niveau, weil künftig alle Abgabepflichtigen an der Abgabe beteiligt werden. Hier durch soll eine Stabilisierung der Finanzierung und damit eine Stärkung der Künstlersozialversicherung erreicht werden.

Ihre Künstlersozialkasse